

Reglement der Forstkommission Grindelwald

Gültig ab 01. Juli 2022

Einwohnergemeinde Grindelwald

Inhalt

Präambel	.3
Art. 1 Aufgaben	
Art. 2 Mitwirkungspflicht	4
2 Organisation	
Art. 3 Zusammensetzung	4
Art. 4 Wahl der Mitglieder	5
Art. 5 Konstituierung	5
Art. 6 Stimmrecht	
Art. 7 Einberufung	5
3 Finanzen	
Art. 8 -Finanzierung des Forstreviers	5
Art. 9 Verrechnungssätze Restkosten	5
Art. 10 Kostenlose und kostenpflichtige Dienstleistungen	6
Art. 11 Forstrechnung	6
4 Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten	6
Anhang I	.8

Reglement der

Forstkommission Grindelwald

Präambel

Der Wald hat für die Gemeinde Grindelwald in vielerlei Hinsicht eine herausragende Bedeutung. Er trägt zum vielfältigen und unverwechselbaren Landschaftsbild bei, bietet Schutz vor drohenden Naturgefahren und dient als Arena für das vielseitige Sport- und Tourismusangebot.

Die Gemeinde Grindelwald sorgt gemeinsam mit den Bergschaften für die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Sicherstellung der Schutzwaldpflege und die Sicherheit und Attraktivität der Sport- und Freizeitanlagen im Wald.

Im Interesse aller hält die Gemeinde das von ihr eingesetzte Fachpersonal dazu an, die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu organisieren.

Im Willen, langfristig eine selbstbestimmte, durch Gemeinsamkeit gestärkte Waldwirtschaft und Waldpflege in der Gemeinde Grindelwald sicherzustellen, beschliesst die Gemeindeversammlung das nachfolgende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

Art. 1¹Die Forstkommission ist das strategische Führungsorgan vom Bereich Forst Grindelwald.

²Die Forstkommission ist für die Koordination der Bewirtschaftung und die Förderung der Zusammenarbeit der Waldbesitzer in der Gemeinde Grindelwald zuständig.

³Im Weiteren hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie sorgt für die Zusammenarbeit der Waldbesitzer und die koordinierte Bewirtschaftung deren Wälder nach Mehrjahresplanung und Jahresprogramm.
- b) Ihr steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Gemeindeförsters zu.
- c) Sie erarbeitet ein Pflichtenheft für den Gemeindeförster. Das Pflichtenheft ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- d) Sie stellt auf Antrag des Försters die nötigen Hilfskräfte an. Es gelten die Personalbestimmungen gemäss den Vorschriften der Gemeinde Grindelwald.
- e) Sie prüft und genehmigt die durch den Förster erstellten Dokumente
 - Mehrjahresplanung¹
 - Jahresprogramm
 - Budget.
 - Diese Planung ist nach Genehmigung durch die Forstkommission für alle beteiligten Waldbesitzer verbindlich.
- f) Sie überprüft die vom Förster ausgeführten bzw. in Auftrag gegebenen Arbeiten.
- g) Sie vertritt die Gemeinde Grindelwald als Trägerschaft in Projekten (Schutzwald, Biodiversität, Forstschutz).
- h) Sie vertritt die Bergschaften als Trägerschaft in Projekten (Seilkran, Jungwaldpflege, Waldrand, WH-Projekte).
- i) Sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Waldeigentümer und Förster.
- j) Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Revierträger übertragen werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 2 Die in der Kommission vertretenen Bergschaften verpflichten sich mit der Entsendung ihres Vertreters, an der eigentumsübergreifenden Planung und Bewirtschaftung mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse nach Eigenbedarf (Los-, Reparations- und Hüttenholz) bleiben dabei gewahrt.

II. Organisation

Zusammensetzung

Art. 3 Die Forstkommission setzt sich gemäss Gemeindeordnung Anhang I zusammen.

¹ Die Mehrjahresplanung legt die Bewirtschaftung der Wälder in Grindelwald bis auf Ebene Einzelschlag für 5 Jahre fest. Sie umfasst den Schutzwald auf dem Gemeindegebiet inkl. Gerinneschutzwald, sowie sämtliche Waldungen der in der Forstkommission vertretenen Bergschaften ausserhalb des Schutzwaldes.

Wahl der Mitglieder Art. 4 Die Bergschaften und die Schwellenkorporation schlagen ihre Mitglieder dem Gemeinderat zur Wahl vor.

Konstituierung

Art. 5 ¹ Die Forstkommission wird vom jeweiligen Ressortchef Landwirtschaft und Volkswirtschaft präsidiert.

² Die Forstkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

Stimmrecht

Art. 6 ¹ Jedes Mitglied der Forstkommission hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

²Die Forstkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Sitzungen der Forstkommission werden vom Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder der Forstkommission es verlangen.

² Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Der Gemeindeförster ist zu allen Sitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme. Bei Verhandlungen, die seine Person betreffen, hat er den Ausstand zu nehmen.

III. Finanzen

Finanzierung des Forstreviers

Art. 8 1 Die Gemeinde finanziert das Forstrevier mit

- a) dem kantonalen Revierbeitrag gemäss Leistungsauftrag (Reviervertrag)
- weiteren Beiträgen des Kantons gemäss Waldgesetzgebung
- Gebühren für kostenpflichtige Dienstleistungen gemäss Anhang dieses c) Reglements
- d) Beiträge der Bergschaften und der Schwellenkorporation gemäss Artikel 10
- e) Beiträge der Sicherheitsverantwortlichen Stelle (SiV).

² Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung. Diese bezweckt den Ausgleich von jährlichen Einkommensschwankungen im Forstwesen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in den Jahresrechnungen der Restkostenträger gemäss Artikel 9 führen. Einnahmen gemäss Abs.1 werden vollständig in die Spezialfinanzierung Forst eingelegt. Entnahmen werden auf Antrag der Forstkommission und ausschliesslich für forstliche Zwecke durch den Gemeinderat vorgenommen. Der Bestand darf nicht negativ sein.

Restkosten

Verrechnungssätze Art. 9 ¹ Bleiben der Gemeinde nach Abzug aller Einnahmen aus dem Forstbereich Restkosten, so werden diese nach folgendem Schlüssel auf die in der Forstkommission vertretenen Wald- und Grundeigentümer aufgeteilt:

Bergschaften gemeinsam	60%
Einwohnergemeinde	30%
Schwellenkorporation	10%

² Alle Beteiligten sind bemüht, die Restkosten, welche nach dem Schlüssel gemäss Abs. 1 aufgeteilt werden müssen, möglichst tief zu halten.

Kostenlose und kostenpflichtige Dienstleistungen

Art. 10 ¹ Alle Waldbesitzer auf dem Gemeindegebiet von Grindelwald haben Anrecht auf die Dienstleistungen gemäss Art. 40 und 42 des kantonalen Waldgesetzes.

Forstrechnung

Art. 11 Das Führen der Spezialfinanzierung Forst ist der Finanzverwaltung der Gemeinde delegiert. Diese Forstrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde Grindelwald.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juli 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement am 10. Juni 2022 beschlossen.

Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Bucher

Monika Kübli

² Dienstleistungen, welche nicht von Gesetzes wegen kostenlos sind, werden den Privatwaldbesitzern in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt die Gebühren und Verrechnungsansätze jährlich anhand vom Anhang I fest.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken vom 5. und 12. Mai 2022 bekannt gemacht worden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten des Reglements auf den 1. Juli 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 14. Juli 2022, ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 11. Juli 2022

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Anhang 1

Gebühren und Verrechnungssätze für forstliche Dienstleistungen

1. Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen im Bereich Forstwesen.

² Die Gebühren sollen nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Försters decken. Im Einzelfall muss die Gebühr verhältnismässig sein.

³Die Gebühren werden nach Aufwand, pauschalisiert oder pauschalisiert innerhalb eines Rahmens bemessen.

2. Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. Sie wird nach dem Zeitaufwand verrechnet, der sich aus dem Rapport ergibt. Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

² Dienstleistungen, die nach Aufwand verrechnet werden, sind insbesondere (nicht abschliessend)

- a) Organisation / Projektierung von Jungwaldpflege, Naturschutz, etc.
- b) Planung und Bauleitung bei Wegebau ausserhalb von Projekten
- c) Beratung und Organisation Sicherheitsholzerei bei Bahnen, Privatstrassen
- d) Organisation Gartenholzerei / Holzerei von Einzelbäumen im Siedlungsgebiet
- e) weitere Dienstleistungen, die nicht durch pauschalisierte Gebühren abgedeckt sind.

3. Pauschalisierte Gebühren

¹ Für die nachfolgend aufgezählten Dienstleistungen wird eine Pauschalgebühr in folgendem Rahmen erhoben:

Organisation von Holzschlägen ausserhalb von Projekten, Unternehmerofferten einholen, Vergabe, Holzschlagbegleitung bis Polterung, Einmessen und Holzvermarktung	7 bis 10 CHF/m3
Einmessen von aufgerüstetem Holz und dessen Vermarktung	3 bis 5 CHF/m3
Organisation der Käferholzbeseitigung im Sommer	5 bis 7 CHF/m3

² Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der Gebühr jährlich fest.

³ Für den Förster beträgt die Aufwandgebühr zwischen CHF 80.-- bis 100.-- pro Stunde. Der Gemeinderat legt die Gebühr jährlich fest.